

Ermutigung und Befähigung zur Begegnung von Christen und Muslimen

Eine Handreichung der Kammer für Mission und Ökumene
für die Kirchenvorstände
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



Inhalt

Vorwort	4
1. Einführung	4
1.1 Der Islam in Deutschland ist vielgestaltig	6
1.2 Die elementaren Aufgaben	6
2. Die Aufgabe des Dialogs	8
Was bedeutet Dialog? Was setzt er voraus?	
3. Vergleichbares und Nichtvergleichbares	11
4. Exemplarische Begegnungsfelder	12
4.1 Kirchenvorstand und Moscheeverein	12
4.2 Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft	13
4.3 Die Moschee im Stadtbild	13
4.4 Der Gebetsruf in der Öffentlichkeit	14
4.5 Begegnungen in den evangelischen Kindertagesstätten	15
4.6 Begegnungen in der evangelischen Jugendarbeit	18
4.7 Begegnungen im Kontext Schule	19
4.8 Begegnungen im Krankenhaus	21
4.9 Ehe und Familie	23
5. Kirche, Religion und Staat	25

6. Religionsfreiheit und Menschenrechte	26
7. Beten von Christen und Muslimen	27
7.1 Voraussetzungen	27
7.2 Interreligiöses Gebet und multireligiöses Gebet	28
7.3 Multireligiöses Gebet - wie und wo?	29
8. Ausblick	30
Anhang	
Auszüge aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	32
Glossar	35
Literaturhinweise	38
Anschriften	40

Vorwort

Seit mehr als einer Generation leben Menschen muslimischen Glaubens in unserem Land. Doch erst in den letzten Jahren ist der Islam als Teil der deutschen Gesellschaft in das Bewusstsein einer breiten Öffentlichkeit getreten. Leider werden die Schlagzeilen oft von konfliktbehafteten Stichworten wie Moscheebauten oder dem Streit um das Kopftuch beherrscht. Diese Konflikte sollen keineswegs geleugnet oder bagatellisiert werden, aber über den Schlagzeilen gerät zuweilen in Vergessenheit, dass es auch ermutigende Beispiele für das Zusammenleben von Christen und Muslimen gibt.


Der Rat der Landeskirche hat die Kammer für Mission und Ökumene gebeten, eine Handreichung für die Kirchenvorstände unserer Kirche im Blick auf den Dialog mit Menschen muslimischen Glaubens zu erarbeiten. Der Textentwurf wurde vom Kammerausschuss „Interreligiöse Begegnung“ konzipiert, dem Dekanin Claudia Brinkmann-Weiß, Pfarrerin Ute Dilger (seit 2007), Pfarrer Konrad Hahn (Ausschussvorsitz), Pfarrer Hans-Walther Reeh, Oberlandeskirchenrat Dr. Wilhelm Richebächer und Pröpstin Elisabeth Schoenborn angehören. Er wurde im Plenum der Kammer verabschiedet und anschließend im Kollegium des Landeskirchenamtes und im Rat der Landeskirche eingehend beraten. Der Rat der Landeskirche hat sich in seiner Sitzung vom 25. Oktober 2007 den vorliegenden Text einstimmig zu Eigen gemacht und seine Veröffentlichung beschlossen.

Die Handreichung will zur Begegnung zwischen Christen und Muslimen ermutigen. Diese Zielrichtung entspringt der Einsicht, dass in der persönlichen Begegnung von Menschen Missverständnisse und Vorurteile, die es auf beiden Seiten gibt, abgebaut werden können. Der Text versteht sich ausdrücklich nicht als grundsätzliche theologische Auseinandersetzung mit dem Islam, jedoch als profiliert evangelischer Beitrag zum praktischen

Zusammenleben von Menschen unterschiedlichen Glaubens. So kommen wir als Christinnen und Christen der neutestamentlichen Aufforderung nach: „Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist.“ (1. Petrusbrief 3,15).

Ich danke der Kammer für Mission und Ökumene unter der Leitung von Pfarrer Dr. Frank Hofmann für die intensive Arbeit an diesem Thema und hoffe, dass die Handreichung weiterführende Impulse für einen Dialog der Religionen geben kann.

Kassel, im Januar 2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Hein'. The signature is fluid and cursive, with a large initial 'M' and a long, sweeping tail for the 'n'.

Prof. Dr. Martin Hein
Bischof

1. Einführung

1.1 *Der Islam in Deutschland ist vielgestaltig*

In den letzten vierzig Jahren hat sich die religiöse Landkarte in Deutschland in auffälliger Weise verändert. Seit dem Anwerbeabkommen ausländischer Arbeitnehmer aus Ländern mit islamischer Prägung kamen erstmals Muslime in größerer Zahl nach Deutschland. Mit dem Anwerbestopp 1973 wurde der Familiennachzug ermöglicht. Mit den muslimischen Familien wurde der Islam in Deutschland eine neue religiöse und kulturelle Größe. Heute leben in Deutschland geschätzt 3,2 Millionen Muslime. Die anhaltende Migration aus kulturell verschiedenen islamischen Ländern hat die Vielgestaltigkeit des Islam mit nach Deutschland gebracht. Sunniten aus der Türkei, Schiiten aus dem Iran und dem Irak, Aleviten aus dem Vierländereck Irak, Iran, Türkei und Syrien, Anhänger der Ahmadiya Bewegung aus Pakistan, muslimische Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien und verschiedenen Ländern des mittleren Osten und Nordafrikas, aber auch laizistische Muslime aus den großen Städten des Nahen Ostens und eine zunehmende Zahl deutscher Muslime stehen für eine innerislamische Pluralität. Die vielen unterschiedlichen Gruppen sowie die Rückbindung an die Herkunftsländer machen den Islam schwer erfassbar. Außerdem belasten Ängste vor dem Terror militanter muslimischer Fanatiker das Bild.

1.2 *Die elementaren Aufgaben*

Die Aufnahmegesellschaft als ganze hat die Aufgabe, die muslimischen Einwanderer anzunehmen. Dabei hilft es, die Vielgestaltigkeit und Verschiedenheit islamischen Lebens wahrzunehmen. Die Tatsache, dass der Islam für die meisten Menschen in Deutschland eine fremde Religion ist, erfordert eine differenzierte Betrachtung dessen, was Islam ist. In der Begegnung mit dem Fremden helfen Verallgemeinerungen nicht weiter. Die

Frage, wer unsere Gesprächspartner und Gesprächspartnerinnen auf Seiten der Muslime sind, darf sich nicht mit der institutionellen Antwort zufrieden geben. Sowohl die Vertreter islamischer Verbände als auch die muslimischen Nachbarn von nebenan kommen als Gesprächspartner und Gesprächspartnerinnen in Betracht.

Die muslimischen Einwandererfamilien stehen vor der Aufgabe, Deutschland als ihr neues Zuhause anzuerkennen. Hinter vielen von ihnen liegen die Erfahrungen von sozialer Not. Andere sind vor Verfolgung, Bürgerkrieg und Terror geflohen. Auch wer in der zweiten oder dritten Generation in Deutschland lebt, weiß um die geschichtlichen Hintergründe der Migration. Die große Zahl der Einbürgerungen muslimischer Migranten spricht dafür, dass Deutschland als neue Heimat gewählt wurde. Die gesellschaftliche Teilhabe in wesentlichen Lebensbereichen als vorrangiger Beitrag zu einer gelingenden Integration darf nicht nachlassen.

Drei große Richtungen lassen sich unter den Muslimen in Deutschland erkennen: wertepurale, wertkonservative und fundamentalistische Einstellungen zur Religion des Islam. Im Wissen um die Vielgestaltigkeit des Islam empfehlen wir, die Gesprächspartner und Gesprächspartnerinnen in Absprache mit der Landeskirchlichen Pfarrstelle für Islamfragen auszusuchen.

Das Zusammenleben von Christen und Muslimen in der deutschen Gesellschaft muss sich noch bewähren. In den Städten vollzieht sich tendenziell eine ethnische Abgrenzung, die mit einer sozialen Abgrenzung einhergeht. Die Kommunen, die Landkreise und das Land stehen vor großen Aufgaben, ihren Verpflichtungen in den Schulen, in der Jugendpflege und in der allgemeinen Wohlfahrt nachzukommen. Integratives Denken ist eine Überlebensaufgabe der modernen Gesellschaft. Christen und Muslime müssen das Verhältnis der Religionen zueinander neu bedenken. Was sie verbindet und worin sie sich unterscheiden,

muss offen ausgesprochen werden können. Die Gesellschaft als ganze, das schließt die Einwanderer ein, muss Auskunft geben können, welches ihre gemeinsamen Werte sind.

2. Die Aufgabe des Dialogs

Was bedeutet Dialog? Was setzt er voraus?

Ein Dialog steht dafür, dass Menschen trotz verschiedener, ja entgegengesetzter Überzeugungen einander friedlich begegnen und besser verstehen wollen. In einer von Gewalt zerrissenen Welt gibt es zu diesem Dialog von Menschen guten Willens keine Alternative.

Der Dialog mit Andersdenkenden, -betenden und –handelnden stößt aber auch auf Ablehnung. Ein Grund dafür mag die Angst sein, den eigenen Glauben nicht angemessen vertreten zu können, wenn es zu einem offenen Gespräch über religiöse Wahrheit mit Vertretern einer anderen Religion kommt. Ein anderes Motiv ist die Annahme, Dialogwillige seien selbst unsicher im Blick auf ihre bisherige Religion. Setzt ein Dialog bei Christen etwa voraus, die Wahrheitsgewissheit des christlichen Glaubens hinter sich zu lassen? Bedeutet er womöglich, jeder Religion ein klein wenig, aber keiner die ganze Wahrheit zuzugestehen? Oder gar nicht mehr von einer Wahrheit, die allen gilt, auszugehen? Diese Fragen sind nachvollziehbar.

Wir gehen davon aus, dass sich Dialog und Wahrheitsgewissheit des christlichen Glaubens nicht widersprechen. Christlicher Glaube ist nicht darauf angewiesen, um seiner Gewissheit willen andere Wahrheitsansprüche, die er nicht nachvollziehen kann, oder gar die Menschen, die sie vertreten, herabzuwürdigen. Christen wissen, dass die Wahrheit ihres Glaubens nicht von besseren Argumenten oder der Kraft ‚besserer‘ Menschen abhängt. Nach ihrer Auffassung ist Glaube allein ein Geschenk Gottes, der sich durch Jesus Christus in Liebe für alle Menschen

hingibt. Der Glaube wird durch das Wirken des Heiligen Geistes empfangen. So können Menschen von seiner Wahrheit überzeugt werden.

Unter diesen Voraussetzungen formulieren wir die folgenden Leitsätze zum interreligiösen Dialog:

1. Dialog zwischen Menschen verschiedener Religionen ist eine Form verbaler (griechisch ‚dialogos‘ – deutsch ‚Ge-spräch‘ im Sinne von ‚durch Worte geschehend‘), d. h. argumentativer Auseinandersetzung zwischen Menschen, die voneinander wissen, dass sie unterschiedliche Überzeugungen haben.
2. Die Auseinandersetzung wird mit Freundlichkeit in Respekt voreinander und in Ehrfurcht vor Gott, den kein Gesprächspartner allein für sich und etwa gegen den Anderen in Anspruch nehmen kann, ausgetragen.
3. Dass Beteiligte an einem Dialog über religiöse Fragen einander zuvor schon im Lebensalltag als vertrauenswürdig erfahren haben, fördert sein Gelingen. Denn der ‚Dialog des Lebens‘ geht dem Dialog der Glaubensüberzeugungen voraus. Ohne wirkliche Begegnung mit Andersglaubenden aber entstehen eher Missverständnisse und Misstrauen.
4. Ein gelingender Dialog bedarf der beiderseitigen Artikulation der Erwartungen und Befürchtungen im Blick auf das zu führende Gespräch.
5. Dialog setzt Wahrheitsüberzeugungen voraus. Es ist davon auszugehen, dass alle Dialogpartner persönlich davon überzeugt sind, dass in ihrer Religion Gott am Werk ist und sie an Gottes Wahrheit teilhaben. Diese ihre Überzeugung sollen sie im Gespräch argumentativ untermauern können.

6. Mission, das meint für Christen die Bezeugung des Evangeliums, und Dialog stehen sich nicht entgegen. Vielmehr bedingen, ja fordern sie einander: Wenn Christen wie ihre Gesprächspartner anderer Religion über ihren Glauben reden, bezeugen sie auch dessen Wahrheit. Christen werden immer das Beste, was sie haben, nämlich Christus zu kennen und damit der Liebe Gottes teilhaftig zu sein, mit Anderen teilen wollen. Es kommt allerdings sehr darauf an, in welcher Weise ein Glaube seinen Wahrheitsanspruch gegenüber anderen geltend macht.
7. Ein tolerant geltend gemachter Wahrheitsanspruch gesteht dem Anderen zu, seine konträren Ansprüche auch dann vertreten zu können, wenn man selbst sie für falsch hält.
8. Toleranz hat dort ihre Grenze, wo Menschen Prinzipien vertreten und in einer Weise handeln, dass Würde und Freiheit Anderer verletzt werden. Gegen derartiges Handeln ist Protest geboten. Führt ein Protest nicht zu positiven Verhaltensänderungen, geht die Pflicht zum Schutz der Bedrohten vor der Toleranz gegenüber Menschen mit konträren Ansprüchen und Verhaltensformen. Diese Grenze auszuloten, ist ebenso Aufgabe des interreligiösen Dialogs, wie die Förderung von Toleranz.
9. Alle am Dialog Beteiligten sollen sich darüber einig sein, dass Überzeugungen ihrer Religion weder gegenüber deren Angehörigen noch gegenüber Außenstehenden mit Gewalt durchgesetzt werden dürfen, da sie auf diesem Weg gerade ihr Ziel verfehlen. Ebenso sollen sie der Möglichkeit zustimmen, dass ein Mensch frei seine religiöse Überzeugung ändern und in Folge dessen den Schritt eines Religionswechsels vollziehen kann.
10. Die am Dialog beteiligten Partner müssen bereit sein zu lernen und überzeugt vom allgemeinen Nutzen des Ge-

sprächs. Praktische gemeinsame Ziele helfen bei der Ausrichtung und Durchführung interreligiöser Gespräche.

3. Vergleichbares und Nichtvergleichbares

Wer zum ersten Mal mit Muslimen das Gespräch über Fragen des Glaubens sucht, eine Moschee betritt oder einem Muslim oder einer Muslima seine Kirche erklärt, neigt dazu, die Fremdheit durch die Benennung von Ähnlichem zu verringern. Man vergleicht das jeweils Unbekannte der fremden Religion mit dem aus der eigenen Tradition Bekannten: die Kirche mit der Moschee, die Kirchengemeinde mit dem Moscheeverein, die Bibel mit dem Koran, den Pfarrer mit dem Imam, den Konfirmandenunterricht mit dem Korankurs, die kirchliche Jugendarbeit mit der Jugendarbeit des Moscheevereins, das christliche Begräbnis mit den islamischen Sterberitualen. Das kann jedoch nur ein erster Schritt sein.

Im Fortgang der Gespräche werden die Unterschiede deutlich. In einer Kirche befindet sich ein Altar. Zum Altar gehören die Heilige Schrift und das Heilige Abendmahl. In einer Moschee gibt es keinen Altar. Die Moschee ist der Ort des Ritualgebetes. Muslime feiern das Opferfest, das Tieropfer selbst wird außerhalb der Moschee im Freien ausgeführt. Für das Berufsbild des Pfarrers gibt es im Islam keine Entsprechung. Für den Hodscha als Lehrautorität an einer Moschee gibt es wiederum im Christentum keine direkte Entsprechung. Der Imam in seiner Funktion als derjenige, der das Gebet anleitet, ist mit einem Lektor oder einer Lektorin vergleichbar. Umgangssprachlich ist bisweilen zu hören, dass Imam und Hodscha mit dem Pfarrer gleichgesetzt werden. Den Imamen an größeren Moscheen in Deutschland und vor allem den aus der Türkei entsandten Religionsbediensteten wachsen in der islamischen Diaspora in Deutschland neue Aufgaben zu, die sich an dem Berufsbild des Geistlichen orientieren. Beide haben eine akademische

Ausbildung, die sie zu einer angemessenen Schriftauslegung befähigt und erfüllen Aufgaben, Menschen im Alltag des Lebens zu begleiten.

Christen und Muslime können sich auf eine Übereinstimmung ethischer Werte berufen. Dazu gehören die gemeinsamen Wurzeln in der jüdischen Tradition, das Wissen um Gut und Böse, die Kenntnis der Gebote Gottes, die Würde und Unverfügbarkeit des Lebens, die Fürsorge gegenüber dem hilfsbedürftigen Nächsten, die Friedenspflicht im Gemeinwesen, die Bedeutung der Weisheit und die Herausforderung des Vernunftgebrauches in der Religion.

Im Lauf der Begegnungen wächst das gegenseitige Verständnis, aber auch das Wissen um die Unterschiede. Zu einer der wichtigsten Einsichten in den Begegnungen gehört der Sachverhalt, dass Christen und Muslime sich gerade in dem Punkt unterscheiden, in dem sie eine große Nähe erkennen: in dem Glauben an den einen Gott. Christen erkennen in Jesus Christus Gott. Er ist Gottes Sohn. Muslime lehnen diesen Glaubenssatz strikt ab. Sie sehen in Jesus einen von Gott mit Vollmacht ausgestatteten Propheten. Christen sagen „Gott ist die Liebe“ (1. Joh. 4,16), Muslime sprechen von der Barmherzigkeit Gottes.

4. Exemplarische Begegnungsfelder

4.1 Kirchengvorstand und Moscheeverein

In vielen Orten haben Muslime Vereine zur Pflege ihres Glaubens und ihrer Kultur gegründet. Kirchengemeinden und Moscheevereine werden in Zukunft verstärkt aufeinander angewiesen sein in ihrer gemeinsamen Verantwortung für ein gelingendes Zusammenleben von Christen und Muslimen im Wohnort. Beide stehen damit vor neuen Aufgaben. Pfarrerinnen und Imame, Pfarrer und in absehbarer Zeit vereinzelt auch Frauen mit der

Beauftragung als Imame, Kirchenvorsteherinnen und Mitglieder von Moscheevereinen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Gemeindeleben sind als religiöse Fremdenführer und Brückenbauer gefragt. Sie prägen entscheidend das Bild ihrer Religion in der Öffentlichkeit vor Ort. Eine einladende Kirchengemeinde übt Gastfreundschaft, etwa in der Überlassung von Gemeinderäumen für Familienfeste aus der Nachbarschaft, und fördert die zwischenmenschlichen Begegnungen. Eine Überlassung von kirchlichen Räumen für islamische Veranstaltungen ist jedoch nicht möglich.

4.2 Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft

Besteht aufgrund alten Herkommens ein Friedhof in kirchlicher Trägerschaft, sollte die Kirchengemeinde als Trägerin des Friedhofs, wenn sich ein Bedarf ergibt und kein anderer Friedhof in erreichbarer Nähe ist, die Einrichtung eines Gräberfeldes für verstorbene Angehörige des Islam befürworten. Bei der Planung desselben ist ein sachkundiger Vertreter des Islam zu Rate zu ziehen. Hinsichtlich der in Hessen bestehenden Sargpflicht und der islamischen Praxis sargloser Bestattungen ist das geltende Recht zu achten. Ausnahmen sind genehmigungspflichtig. Um ein würdiges Begräbnis begehren zu können, sind im Vorfeld genaue Absprachen über den Ablauf des Begräbnisses zu treffen. Gerade in Detailfragen treten kulturelle Unterschiede zu Tage, die der Klärung bedürfen. Eine Öffnung des Sarges während der Trauerfeierlichkeiten ist nach dem Friedhofsrecht nicht statthaft. Das Öffnen des Sargdeckels kurz vor dem Herabsenken des Sarges wird jedoch von einigen Friedhofsordnungen in Hessen zugelassen. Weiterhin sollte eine Absprache darüber getroffen werden, wer das Grab schließt.

4.3 Die Moschee im Stadtbild

Für viele ist die Moschee mit Kuppel und Minarett das Gesicht des Islam. Daher verwundert es nicht, dass sich an der Frage

des Moscheebaus heftige Diskussionen entzünden und unterschiedliche Auffassungen aufeinandertreffen. Das Grundrecht der Religionsfreiheit nach Artikel 4 des Grundgesetzes gilt auch für die Muslime und die Errichtung einer Moschee. Die baurechtlichen Fragen sind im Baugesetzbuch und in den Bauordnungen der Länder geklärt. Das Minarett gehört zum Baustil vieler Moscheen. Insofern unterliegt die Errichtung des Minaretts den gleichen baurechtlichen Kriterien wie die Errichtung der Moschee.

Ein Kirchenvorstand muss zu einem geplanten Moscheebau keine Stellungnahme abgeben. Aber die Kirchengemeinde kann ein Forum schaffen, im Vorfeld über die Fragen eines Moscheebaus ins Gespräch zu kommen, zum Beispiel über die Frage, was in einer Moschee geschieht. Christen wie Muslime haben die Aufgabe, die Friedenspotenziale ihrer Religion immer wieder zur Sprache zu bringen und sie vor Ort mit Leben zu erfüllen. Wenn ein Kirchenvorstand zu der Einweihung einer Moschee eingeladen wird, wird er in der Regel diese Einladung annehmen.

4.4 Der Gebetsruf in der Öffentlichkeit

Strittig ist der nach außen mit Lautsprecher übertragene Gebetsruf. Einige islamische Verbände fordern, den Gebetsruf öffentlich erschallen zu lassen. In dieser Sichtweise kommt dem öffentlichen Gebetsruf ein über die Religion hinausgreifendes Motiv zu, nämlich der Anspruch, in das öffentliche Leben einzuwirken. Dabei kann es zu einer Diskussion um Glockengeläut und Gebetsruf kommen. Der Kirchenvorstand wird darauf hinweisen, dass das Glockenläuten keine direkte Entsprechung findet in dem mit Lautsprecher verstärkten Gebetsruf. Das Glockenläuten hat religiöse und säkulare Funktionen. Die Kirchtürme gehören zur kulturellen Identität der Städte und der Dörfer. Das Läuten ist nicht an ein Bekenntnis gebunden. Der islamische Gebetsruf hingegen hat einen ausdrücklichen Bekenntnischarakter. Gepflogenheiten aus islamischen Ländern, wie zum

Beispiel der öffentliche mit Lautsprecher übertragene Gebetsruf, lassen sich nicht eins zu eins in Deutschland, das von einer anderen Kulturgeschichte geprägt ist, umsetzen. Von muslimischen Bürgern ist bei der Wahrnehmung ihrer religiösen Verantwortung zu erwarten, dass sie in strittigen Fragen die Sozialverträglichkeit ihrer Entscheidungen mitbedenken.

4.5 Begegnungen in den Kindertagesstätten

Evangelische Kindertagesstätten fördern und erziehen die ihnen anvertrauten Kinder im Geist des Evangeliums. Sie orientieren sich in ihrem Bildungsauftrag am christlichen Menschenbild. Sie haben die gesamte Gesellschaft und alle Kinder im Blick und verwirklichen so ihren Auftrag, das Evangelium zu bezeugen.

Sie sind Treffpunkte für Kinder und ihre Eltern. Sie sind ein geeigneter Ort für religiöse und kulturelle Erziehung. Multikulturalität ist in den evangelischen Kindertagesstätten längst Alltag: Im Jahr 2006 lag die Zahl ausländischer Kinder in den evangelischen Kindertagesstätten im Bereich von Kurhessen-Waldeck bei 12,3 %, die Zahl der muslimischen Kinder bei 5,4%. Regional (besonders in den Städten) ist der Anteil muslimischer Kinder teilweise bedeutend höher. Längst gibt es muslimische Eltern, die in der zweiten oder dritten Generation in Deutschland leben und die selbst als Kinder eine evangelische Kindertagesstätte besucht haben. Muslimische Eltern gehen oft bewusst auf eine evangelische Einrichtung zu und ziehen diese der kommunalen, religiös neutralen Kindertagesstätte vor, weil ihnen die Vermittlung von Werten und gelebter Frömmigkeit wichtig sind. Daher kann man auch bei muslimischen Eltern oft von einer positiven Erwartungshaltung und Offenheit gegenüber der evangelischen Einrichtung ausgehen. Eine evangelische Kindertagesstätte, die aus falsch verstandener Rücksicht auf andersglaubende Kinder ihr evangelisches Profil verstecken würde, würde nicht nur ihren kirchlichen Auftrag verfehlen, sondern auch die Erwartung vieler muslimischer Eltern enttäuschen. Interkulturelle Begegnung,

Toleranz und Verständnis füreinander können in den Kindertagesstätten schon in der frühen Kindheit eingeübt werden, denn gerade die Bildung von weltanschaulichen Überzeugungen und eigenem Werteempfinden setzt in den frühen Lebensphasen ein. Hier wird ein wichtiger Grundstock für das weitere Leben gelegt.

Auch die Eltern finden in den Kindertagesstätten niedrigschwellige Kontaktmöglichkeiten über die Grenzen ihres sonstigen kulturellen Umfelds hinaus. Einige Kindertagesstätten profilieren sich in den letzten Jahren verstärkt in Richtung zu einer Art „Familienzentrum“. Ein solches Angebot kann insbesondere für sozial schwache oder schlecht integrierte Eltern eine wichtige Hilfe sein, um ihrem Erziehungsauftrag nachzukommen und einen den gesellschaftlichen Anforderungen angemessenen Erziehungsstil zu entwickeln. Der Zusammenarbeit mit allen Eltern kommt in den Kindertagesstätten aufgrund des jungen Alters der Kinder und der Prägekraft des häuslichen Umfelds eine hohe Bedeutung zu.

Bildung, die sich am biblisch-christlichen Menschenbild und am Prinzip der evangelischen Freiheit orientiert, gehört in einer evangelischen Tagesstätte zum unwiderruflichen Erziehungsziel für alle Kinder, ob Christen oder Andersglaubende. Auf der Grundlage dieses Erziehungsziels bietet die Anwesenheit anders religiöser, d. h. - im Kontext dieser Handreichung - muslimischer Kinder besondere Chancen und Herausforderungen für die religiöse Erziehung aller Kinder im Bereich des kulturellen Lernens und der Entwicklung eines eigenen religiösen Bewusstseins.

Als Chancen in diesem Kontext sind u. a. zu benennen:

- Die Suche nach Gemeinsamkeiten in den Religionen und Kulturen
- Die Wahrnehmung, Anerkennung und das Geltenlassen von Unterschieden in den Religionen (z. B. anhand von Festen,

Speisevorschriften, Gebetshaltungen etc.)

- Die Vergewisserung über die eigene religiöse Beheimatung

Als Herausforderungen sind unter anderem zu benennen:

- Die Schärfung des eigenen evangelischen Profils
- Die Spannung zwischen Toleranz und Selbstbewusstsein
- Die Abgrenzung gegen überzogene Ansprüche von Eltern

Die Kirchengemeinde als Trägerin der Einrichtung darf diese Fragen nicht ausklammern, sondern muss die Konzeptentwicklung der Kindertagesstätte bewusst begleiten und die Anbindung der Einrichtung an die Kirchengemeinde und das kirchliche Leben stärken. In Konflikten und bei auftretenden Problemen darf die Kirchengemeinde die Kindertagesstätte und die in ihr Tätigen nicht allein lassen. Nicht nur die Kindertagesstätte, sondern die Gemeinde als ganze sollte einladend und offen für Andersglaubende sein und zugleich erkennbar und klar evangelisch profiliert.

Von den Erzieherinnen und Erziehern ist gerade in Kindertagesstätten mit multikulturellem Umfeld zu fordern, dass sie in ihrem evangelischen Glauben fest verankert sind und über die eigene religiöse Tradition und die christlichen Werte verlässlich Auskunft geben können. Zugleich brauchen sie Offenheit und Respekt gegenüber andersreligiösen Kindern und Eltern und deren Glauben und Kultur. Auf entsprechende Voraussetzungen bei der Einstellung von Personal und spätere Fortbildungsmöglichkeiten zu achten, ist Aufgabe und Verantwortung der Kirchengemeinde.

Kindertagesstätten und damit auch Kirchengemeinden, die diese Herausforderungen nicht scheuen und sich der Begegnung mit muslimischen Kindern und Eltern im Bereich der Kindertagesstätten bewusst stellen, legen damit den Grund für eine Kultur respektvollen Zusammenlebens in unserem Land und leisten einen wichtigen Dienst an der Gesellschaft.

4.6 *Begegnungen in der evangelischen Jugendarbeit*

In der traditionellen evangelischen Jugendarbeit in Jugendgruppen kommen Muslime nur selten vor. Solche muslimische Jugendliche suchen den Kontakt zur christlichen Gemeinde in der Regel sehr bewusst und geleitet von offenem Interesse und sie integrieren sich gern und unproblematisch.

Muslimische Jugendliche sind jedoch häufige Besucher in Angeboten der offenen Jugendarbeit der Kirchengemeinden oder kirchlicher Träger, gerade im städtischen Raum. Offene Jugendarbeit ist eben durch die Offenheit des Angebots gekennzeichnet. Ein Ausschluss muslimischer Jugendlicher kommt daher für dieses Angebot nicht in Frage. Wer kommt, ist willkommen, sofern er oder sie die für die Einrichtung geltenden Grundregeln respektiert. Leitmotiv solcher Arbeit für die anbietende Kirchengemeinde ist meist, etwas für die Jugendlichen im Ort bzw. im Stadtteil zu tun, sie von der Straße zu holen, Gewaltpotenzial abzubauen, ihnen Angebote sinnvoller Freizeitgestaltung zu machen.

Die christlichen Prinzipien der Nächstenliebe, des friedlichen Miteinanders und des Respekts gegenüber Anderen sowie des Engagements für ein Leben „in Fülle“ auch für benachteiligte Menschen sind Grundlage dieser offenen Arbeit. Dies erfordert bei den in der offenen Jugendarbeit tätigen Mitarbeitenden ein deutliches evangelisches Profil.

Viele Jugendliche, die offene Jugendzentren besuchen, empfinden sich als benachteiligt. Dies gilt auch für die muslimischen Jugendlichen in offenen Jugendzentren. Sie erfahren in ihren Familien häufig nicht die Unterstützung, die sie für die Integration in die deutsche Gesellschaft benötigen würden. Offene Jugendarbeit der Kirchengemeinde bietet ihnen die Möglichkeit zur Teilnahme an verschiedenen Aktivitäten, zur sinnvollen Freizeitgestaltung, zur Fortbildung, zur Begegnung mit christlichen

Jugendlichen außerhalb der Schule, zur Entwicklung ihres Selbstwertgefühls und Selbstbewusstseins und zur Integration in die christlich-abendländische Wertegemeinschaft. Für viele muslimische Jugendliche wird so ein offenes Jugendzentrum zum zweiten Zuhause. Erfolgreiche offene Jugendarbeit trägt zudem viel zum friedlichen Miteinander in Stadtteilen mit sozialen Brennpunkten bei. Möglicherweise gelingt es der offenen Jugendarbeit, eine Kultur streitbarer Toleranz einzuüben, die die Jugendlichen für die Herausforderungen der Globalisierung und der gesellschaftlichen Veränderungen in Europa zukünftig brauchen werden.

Kirchengemeinden, die solche offene Jugendarbeit anbieten, haben sich nach sorgfältigem Abwägen und gründlichen Diskussionen ganz bewusst dafür entschieden. Sie betrachten sie in aller Regel als wesentlichen Bestandteil ihres Gemeindeprofils und befürworten sie. Erfahrungen aus der offenen Jugendarbeit von Kirchengemeinden in Stadtteilen mit hohem Anteil muslimischer Jugendlicher liegen aus verschiedenen Bereichen der Landeskirche vor, so zum Beispiel aus Hanau und Maintal.

4.7 Begegnungen im Kontext Schule

Die Begegnung zwischen Christen und Muslimen im Kontext der Schule stellt einen exemplarischen Ausschnitt der Begegnung von Christen und Muslimen in unserer Gesellschaft dar. Hier werden sowohl in quantitativ wie qualitativ komprimierter Weise Chancen, Aufgaben und Belastungen interkulturellen und interreligiösen Miteinanders sichtbar.

Im Schulalltag brechen ungewohnte Fragestellungen auf: zum Beispiel, wenn religiöse Gründe geltend gemacht werden, um an Klassenfahrten oder am Sport- und Schwimmunterricht nicht teilnehmen zu können, wenn aus religiösen Gründen die im Grundgesetz festgeschriebene Gleichberechtigung von Mann und Frau nicht respektiert wird; wenn männliche Jugendliche

unter Berufung auf ihr Herkommen den Respekt gegenüber Frauen, Schülerinnen wie Lehrerinnen, verweigern. Der Schulalltag wird zum Spiegel entstehender Parallelgesellschaften.

Es gibt aber auch ein anderes Bild: muslimische Schülerinnen, die der freiheitlichen Gesellschaft gegenüber und ihren Werten aufgeschlossen sind, die sich über strenge muslimische Glaubens- und überkommene Kulturschranken hinwegsetzen wollen, aber durch religiös, kulturell oder ethnisch begründete familiäre Strukturen daran gehindert sind.

Ganz unabhängig davon erschweren sprachliche Probleme mitunter nicht nur die Verständigung unter den Schülern, sondern auch die Begegnungen zwischen Lehrerinnen, Lehrern und muslimischen Familien.

Dessen ungeachtet wird aus dem Nebeneinander unterschiedlicher kultureller und religiöser Wertvorstellungen immer wieder auch ein Miteinander in dem Lebensraum Schule. Schüler und Schülerinnen lernen, dass Unterschiedlichkeit kein Hinderungsgrund für Freundschaften ist, sondern auch bereichernd sein kann. In erster Linie gilt hier: Nicht die Religion an sich tritt mir gegenüber, sondern der Mensch, der einen anderen Glauben hat. Dieser personale, gleichsam natürliche Zugang zum Anderen muss die christlich-muslimischen Begegnungen im Lebensraum Schule bestimmen. Menschen werden nicht in erster Linie über ihre Religionszugehörigkeit definiert, sondern durch ihr Menschsein. Die jeweilige Religion kann hier in ihrer bereichernden Dimension erfahren werden.

Die interkulturellen Verständigungen und interreligiösen Begegnungen werden über die eigentliche Studententafel hinaus durch gezielte Projekte gefördert: Schule ohne Rassismus, Wettbewerb „Schulen im Dialog“, „Weißt du wer ich bin?“ und andere. Die Schüler und Schülerinnen haben hier die Möglichkeit, sich gemeinsam auf einen Weg der Verständigung zu begeben, indem sie einander von sich selbst erzählen („biografisches Erzählen“),

miteinander Schritte wagen und im Hinblick auf die Schulkultur für Verständigung und Begegnung eintreten. Die Schulseelsorge und Schulgottesdienste stehen auch für muslimische Schülerinnen und Schüler offen. Die konkreten Begegnungen im Schulalltag verändern die Einstellungen und befähigen zur Toleranz und zum Respekt.

Es ist damit zu rechnen, dass in absehbarer Zeit Religionsunterricht für Muslime erteilt werden wird. Die Einbindung der Lehrkräfte, die Religionsunterricht für muslimische Schülerinnen und Schüler erteilen, in das Schulprofil wird einerseits die Unterschiede zwischen den Religionen stärker hervorheben und andererseits Menschen unterschiedlicher Religion verbindlicher miteinander ins Gespräch bringen. Um einen Religionsunterricht für Muslime nach den gesetzlichen Vorgaben erteilen zu können, liegen in Hessen die notwendigen Voraussetzungen noch nicht vor.

Der evangelische Religionsunterricht lehrt den Respekt gegenüber dem Andersgläubigen und leistet damit einen religiös fundierten Beitrag für das Miteinander im Lebensraum Schule. Dies muss auch Standard eines islamischen Religionsunterrichtes sein.

4.8 Begegnungen im Krankenhaus

Die Situation im Krankenhaus und in der Pflege bedarf der besonderen Aufmerksamkeit, ist doch generell zu beobachten, dass eine Krankheit gleichzeitig eine Krise des ganzen Menschen bedeutet. Hinzu kommen die kulturspezifischen Unterschiede im Umgang mit Kranksein und Krankheiten. So kann das Thema Krankenhaus sehr oft mit starken Fremdheits- und Angstgefühlen besetzt sein. Je besser Ärzte, Pflegende, Besucher und auch Seelsorger die Kultur und die religiösen Wertvorstellungen des anderen kennen, umso besser lassen sich ungewollte Verletzungen vermeiden. Die goldene Regel aus dem

Neuen Testament, die besagt: „Alles was ihr wollt, das euch die Leute tun sollen, das tut ihnen auch!“ (Mt. 7,12), hilft nur weiter, wenn genügend Kenntnisse vorhanden sind, sich in die Situation des anderen hineinzusetzen.

In diesen Zusammenhang gehört z. B. das Verhältnis von Frauen und Männern und das kulturell und religiös begründete, stark ausgeprägte Schamgefühl zwischen den Geschlechtern. Auch die Anwesenheit ganzer Großfamilien im Krankenzimmer, die sich aus dem stärkeren Zusammenhalt muslimischer Familien ergibt, kann die Toleranz von Mitpatienten und Personal auf eine Belastungsprobe stellen.

Christlichen Patientinnen und Patienten stehen durch die Kirchen häufig Seelsorger zur Seite. Muslimische Patienten sollen religionskundige Personen ihres Vertrauens rufen können. Wie alle Patienten sollen sie bei der Aufnahme gefragt werden, ob sie eine solche Begleitung wünschen. In großen Städten kann das ein ausgebildeter islamischer Religionsbediensteter sein. Ein festes Berufsbild - der Imam als Seelsorger oder eine Muslima als Seelsorgerin - ist im Aufbau begriffen.

Der Wunsch muslimischer Patienten, bei der Ernährung ihnen wichtige religiöse Regeln befolgen zu können, soll in dem Speiseangebot Berücksichtigung finden. Ein besonderes Thema im Krankenhaus sind die Gebetszeiten der Muslime. Soweit wie möglich ist darauf Rücksicht zu nehmen. Allerdings ist auch im Islam nicht der Mensch um der Religion willen da, sondern die Religion um des Menschen willen. Daher sind Kranke von bestimmten religiösen Pflichten befreit. Dies gilt nicht nur für die rituell vorgeschriebenen Gebetshaltungen, sondern etwa auch für das Fasten während des Ramadan. Verstirbt ein Muslim oder eine Muslima im Krankenhaus, sollten die rituellen Waschungen und Gebete in einem besonderen Raum möglich sein.

Den Themen Geburt, Krankheit und Tod gilt in allen Religionen besondere Aufmerksamkeit. Selbstverständlich müssen Krankenhäuser, Pflegeheime und auch die Notfallseelsorge, sobald sie mit diesen Grenzsituationen des Lebens in Berührung kommen, auf die religiöse Prägung der Kranken, Pflegebedürftigen oder Verunglückten Rücksicht nehmen.

4.9 Ehe und Familie

Christen und Muslime erkennen den Wert der Familie an und sehen in den Kindern eine Gabe Gottes. Nach evangelischem Verständnis sollen die Eheleute ein partnerschaftliches Verhältnis pflegen. Dazu gehören die freie Gattenwahl und die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Daher sind die gleichen Bildungschancen für Söhne und Töchter ausdrücklich zu bejahen. Ehe und Familie stellen keinen beliebig zu gestaltenden Rechtsraum dar. Wenn dem Grundgesetz widersprechende Standards angewandt werden, etwa mit dem Hinweis auf eine religiöse Tradition, hat der Staat die Aufgabe, den einzelnen Menschen zu schützen und das geltende Recht durchzusetzen.

Nach evangelischem Verständnis kann ein Christ eine Muslima und kann eine Christin einen Muslim heiraten. Die Glaubensverschiedenheit ist dennoch in der Lebenspraxis mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Darüber müssen sich die Menschen, die eine Partnerschaft eingehen wollen, von vorneherein verständigen. Christentum und Islam haben in der Geschichte, besonders in den letzten einhundertfünfzig Jahren, unterschiedliche Wege in ihren Vorstellungen über die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Ehe und Familie genommen.

Kulturelle und zusätzliche Milieuvorschiedenheit kann für eine Partnerschaft eine Asymmetrie zur Folge haben, die leicht die Frauen zu Verliererinnen macht. Die Beratung bei Interessenvertretungen binationaler Ehen und kirchlichen Beratungsstellen gehört zu den wichtigen Vorbereitungen einer binationalen, in-

terreligiösen Partnerschaft, um sich über mögliche Konflikte aufklären zu lassen. Eine sogenannte „Imamehe“ außerhalb des geltenden Rechtes ist strikt abzulehnen. Keine Frau sollte sich darauf einlassen. Für die Ehe ist ein notariell beurkundeter Ehevertrag anzuraten, der dem internationalen Privatrecht genügt, besonders wenn die Familie später einmal außerhalb Deutschlands ihren Wohnsitz nehmen wird.

Eine kirchliche Trauung sollte auch für eine christlich-islamische Ehe angestrebt werden. Voraussetzung ist die Achtung, die der nichtchristliche Ehepartner für den christlichen Glauben bekundet. Die Vorbereitung auf die kirchliche Trauung gewinnt hier eine besondere Bedeutung, daher sollte frühzeitig der Kontakt zu einem Pfarrer oder einer Pfarrerin aufgenommen werden.

Die Eheleute in einer interreligiösen Ehe müssen ein Gespür dafür entwickeln, Beziehungskonflikte und religiöse Fragen voneinander zu trennen. Die kulturellen Unterschiede werden immer wieder zu Tage treten. Die Eheleute werden sich ins Bewusstsein rufen müssen, dass sie sich für einen Lebenspartner aus einem anderen Kulturkreis entschieden haben.

Die Erziehung der Kinder ist sorgfältig zu bedenken. In welchem Glauben werden die Kinder erzogen? Wer bestimmt die religiöse Erziehung, die Mutter oder der Vater oder beide? Sollen die männlichen Kinder aus einer christlich-islamischen Ehe beschnitten werden? Die Praxis zeigt, dass die Söhne aus christlich-islamischen Ehen häufig kurz nach der Geburt noch im Krankenhaus beschnitten werden. Diese Beschneidung ist kein Hinderungsgrund für eine spätere Taufe. Wird ein Kind im Kleinkindalter getauft, tragen der christliche Elternteil und der Taufpate, aber auch der muslimische Elternteil gemeinsam und dennoch abgestuft die Verantwortung für eine christliche Erziehung. Ein für die Familie gefundener gemeinsamer Wertekanon für die Bewältigung des Alltags ist in jedem Fall hilfreich.

Auf dem Rücken der Kinder darf kein Wettstreit der Religionen ausgetragen werden. Liebevolle Eltern werden das jeweils Beste aus beiden religiösen Traditionen den Kindern mit auf den Lebensweg geben wollen.

Ein Christ oder eine Christin geben mit der Eheschließung eines nichtchristlichen Partners die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche nicht auf. Sie bleiben Glieder der Evangelischen Kirche mit allen Rechten und Pflichten. Sie können an den Gottesdiensten und der Feier des Heiligen Abendmahls teilnehmen, die Seelsorge in Anspruch nehmen und bei der Diakonie der evangelischen Kirche Rat und Hilfe finden. Der muslimische Partner oder die muslimische Partnerin werden durch die kirchliche Trauung oder durch einen Besuch in einem Gottesdienst nicht Glied der Kirche. Aber ein Muslim oder eine Muslima und ihre Kinder, auch wenn diese nicht getauft wurden, sind in der evangelischen Kirche und bei ihren Veranstaltungen immer willkommen.

5. Kirche, Religion und Staat

Das Verhältnis von Religion, Kirche und Staat hat in Deutschland einen besonderen Ausdruck gefunden. Das Staatskirchenrecht weist den Kirchen und verfassten Religionsgemeinschaften wie z. B. den jüdischen Kultusgemeinden besondere Aufgaben zu. Die Länder können den Religionsgemeinschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben den Status der Körperschaft des öffentlichen Rechtes verleihen. Mit dem Heimischwerden der Muslime in Deutschland kommt auf den Staat die Aufgabe zu, auf der Grundlage des bestehenden Staatskirchenrechts auch den Bürgern islamischen Bekenntnisses gerecht zu werden. Die Interessenvertretungen der islamischen Vereine und Dachverbände in Deutschland fordern eine Gleichbehandlung der Muslime und des Islam analog den Christen und den Kirchen, etwa im Bereich des Religionsunterrichtes an öffentlichen

Schulen. Die insoweit gewünschte Kooperation mit dem Staat setzt nach Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes die Bildung einer Religionsgemeinschaft voraus, die auf Dauer angelegt ist.

Dies stellt für die Muslime in Deutschland gegenwärtig ein Problem dar, weil im Islam selbst kein unbedingtes religiöses Erfordernis für eine organisatorische Verbindung besteht. Dementsprechend findet das religiöse Leben der Muslime hier in den örtlichen Kultusgemeinden, den Moscheevereinen statt, die untereinander gegenwärtig nur locker im Rahmen von Dachverbänden verbunden sind, die ihrerseits im April 2007 den Koordinierungsrat der Muslime in Deutschland gebildet haben. Der Koordinierungsrat hat seinerseits keinen oder kaum Einfluss auf die internen Angelegenheiten der einzelnen Moscheevereine. Sobald es den Moscheevereinen gelingt, hinreichend homogene, auf Dauer angelegte, überörtliche Verbände zu bilden, die Religionsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes darstellen, steht ihnen der Weg offen, mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Kirchen zum Kooperationspartner des Staates im Bereich des Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen zu werden. Entsprechendes gilt auch im Bereich der Klinik-, Militär- und Justizvollzugsanstaltsseelsorge.

6. Religionsfreiheit und Menschenrechte

Die Religionsfreiheit der Bürger wird im Grundgesetz Artikel 4 garantiert. Die in Artikel 140 aus der Weimarer Verfassung übernommenen Artikel 136, 137, 138 erklären den Vorrang der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten auch im Hinblick auf eine religiös begründete Lebenspraxis. Eine Religion zu haben, sie auszuüben, sich von einer Religion loszusagen, die Religionszugehörigkeit zu wechseln oder gar keiner Religion anzugehören, sind unveräußerliche Grundrechte. Die Abwendung vom Glauben und das Verlassen der Religionsgemeinschaft werden von den Religionsgemeinschaften als

Schwächung erfahren. Das kann aber nicht bedeuten, dass das Grundrecht der Religionsfreiheit auch nur ansatzweise außer Kraft gesetzt wird. Christen und Muslime sind in gleicher Weise aufgefordert, die rechtlichen Vorgaben des deutschen Staates zu beachten, wenn sie die sich daraus ergebenden Vorteile beanspruchen wollen. Die Befolgung religiöser Gebote und Vorschriften erfolgt nicht nur in diesem Rahmen, sondern auch in europäischem Bezug mit Blick auf die Europäische Menschenrechtskonvention, welche in Artikel 9 die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit gewährleistet.

Die Vernetzung der modernen Welt und die Globalisierung lassen nicht davon absehen, dass die Religionsfreiheit in vielen Ländern missachtet wird und Christen in islamisch geprägten Staaten benachteiligt oder sogar verfolgt werden. Christen werden auf die Glaubensfreiheit in Deutschland hinweisen und im Gespräch mit Muslimen für die Aufhebung der Benachteiligung von Christen in islamischen Ländern eintreten. Viele islamische Einwanderer haben gerade aus Gründen der Religions- und Meinungsfreiheit ihre Heimatländer verlassen, Rechtssicherheit gesucht und Deutschland als ihre neue Heimat gewählt. Die gewonnene Religionsfreiheit ist ein hohes Gut und muss auch unter den Muslimen gegen fundamentalistische Sichtweisen verteidigt werden. Der Respekt gegenüber der Religionsfreiheit verbietet es, Menschen wegen eines Religionswechsels zu verfolgen oder in anderer Weise sozial zu benachteiligen.

7. Beten von Christen und Muslimen

7.1 Voraussetzungen

In jeder Religion, die das Gebet pflegt, ist das Gebet ein Ausdruck der Zuwendung zu Gott. Durch das Fenster des Gebetes schauen wir in das Herz einer Religion. Entsprechend sensibel muss

der Dialog sein, wenn sich die Frage nach dem Gebet ergibt. Die Ebene, auf die sich der Dialog hier begibt, setzt ein Kennenlernen und Vertrautheit voraus und braucht fest verwurzelte Strukturen von Begegnungsfeldern in bereits gewachsenen Gruppen, um Missbrauch oder falsches Verständnis des Gebetes zu verhindern.

Kommen Menschen verschiedener Religionen zusammen, um zu beten, müssen sie sich im Vorhinein darüber einig sein, dass es beim gemeinsamen Gebet nicht zu einer oberflächlichen Vermischung oder Reduktion der Glaubensinhalte auf einen kleinsten gemeinsamen Nenner kommen darf. Der aufrichtig geführte Dialog weiß gegenseitige Einflussnahme unter dem Deckmantel des Gebetes zu verhindern.

7.2 Interreligiöses und multireligiöses Gebet

Hilfreich für die Klärung der eigenen Motive für das gemeinsame Beten ist die in den letzten Jahren getroffene Unterscheidung zwischen interreligiösem und multireligiösem Gebet. *Interreligiöses Beten* ist das von allen Vertretern der verschiedenen Religionen gemeinsam verantwortete, eigens formulierte Gebet. *Multireligiöses Beten* ist das von den einzelnen Vertretern der verschiedenen Religionen nacheinander vorgetragene Gebet, in stiller Anwesenheit der Menschen anderer Religionszugehörigkeit.

Das interreligiöse Gebet ist abzulehnen. Zu tiefgreifend sind die theologischen und kulturellen Unterschiede der Religionen, zu unterschiedlich das Gottesverständnis und Menschenbild. Die Versuche, gemeinsame Gebete zu formulieren, erzwingen sowohl die Vermischung religiöser Traditionen (Synkretismus) als auch das Fallenlassen konstitutiver Glaubensaussagen. Die Teilnehmenden laufen Gefahr, ihre religiöse Identität aufzugeben.

Das multireligiöse Gebet dagegen setzt das Bewahren der

religiösen Identität der Teilnehmenden voraus und achtet darauf, dass jede Religion auf der Grundlage ihrer eigenen Tradition ihrer Glaubensüberzeugung durch Lob, Dank und Fürbitte Ausdruck verleihen kann. Deshalb halten wir das multireligiöse Gebet für möglich. Das multireligiöse Gebet hat in der Regel ein gemeinsames Anliegen. Dabei hilft die Orientierung an einem Ziel bzw. Thema allen Beteiligten, sich an das Anliegen zu halten. Es ist nicht Voraussetzung des multireligiösen Betens, dass die Vertreter der beteiligten Religionsgemeinschaften die Inhalte der anderen Religion anerkennen oder bejahen.

Mit dem multireligiösen Gebet gibt es praktische Erfahrungen in unserer Landeskirche, z.B. das multireligiöse Gebet in Borken nach dem großen Unglück in der Grube Stolzenbach und in jüngster Zeit regelmäßige multireligiöse Gebetstreffen in Kassel. Bei vielen christlich-islamischen Begegnungen ist es üblich, dass Christen den Abendsegens sprechen und Muslimen Gelegenheit gegeben wird, ein Gebet ihrer Tradition zu sprechen.

Obwohl ein gemeinsam geplantes und gestaltetes Gebetstreffen zu einem beeindruckenden religiösen Erlebnis werden kann, muss nicht jedes Bemühen um gemeinsames Handeln zum multireligiösen Gebet führen. Andere Formen, wie z. B. Rundgespräche, Schweigemärsche, Verlautbarungen, gemeinsame Presseerklärungen oder Projekte sollten ebenfalls erprobt werden. Auch festliche Anlässe bieten Gelegenheit sich zu begegnen. Dabei können gemeinsame Erfahrungen von Glück, Freude und gelungenem Zusammenleben auf vielfältige Weise zum Ausdruck gebracht werden.

7.3 Multireligiöses Gebet – wie und wo?

Das multireligiöse Gebet ist kein Gottesdienst und kann diesen nicht ersetzen. Auch für Muslime hat das multireligiöse Gebet nicht die Bedeutung des Pflichtgebets. Gerade dieser Abstand zum Gottesdienst bzw. zum Pflichtgebet macht es überhaupt

erst möglich, gemeinsam zu beten. Wie bereits erwähnt, empfiehlt es sich, zum Anlass von multireligiösen Gebetsveranstaltungen einen thematischen Schwerpunkt zu wählen z. B. Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung, Freiheit, Leid, Versöhnung, Erziehung, Menschenwürde. Aus allen großen Religionen lassen sich zu diesen Themen geeignete Texte und Gebete finden.

Der Ort muss gut gewählt sein. Vorrang sollten religiös neutrale Orte haben, wie Gemeindehäuser, Kindergärten, Schulen oder Begegnungszentren. Kirchen und Moscheen dagegen sind gottesdienstliche Räume, die symbolhafte Bedeutung haben und atmosphärisch stark geprägt sind. Ihre besondere Ausstrahlung kann die jeweils andere Seite überfordern. Deshalb kommen sie für ein gemeinsames Gebet nicht in Frage.

8. Ausblick

Die Begegnung von Christen und Muslimen in Deutschland muss auf gegenseitigem Respekt und Verständnis aufbauen. Für evangelische Christen gilt es, nicht nachzulassen in dem Bemühen, auf Menschen anderen Glaubens zuzugehen, sich besser kennen und verstehen zu lernen. Dabei müssen sie sich nicht scheuen, ihren Glauben zu bekennen. Bewährte zwischenmenschliche Nachbarschaften und Freundschaften zwischen den Familien müssen weiter gepflegt werden gegen aufkommende Tendenzen der Abgrenzung. Auftretende Konflikte müssen benannt werden. In Zeiten aufkommender sozialer Spannungen wachsen mit den Enttäuschungen über die eingeschränkten Lebensmöglichkeiten die Resignation und leider auch die Vorurteile.

Der Beitrag der Christen wird sich nach der biblischen Trias von Glaube, Liebe und Hoffnung richten. Die Erwartung an die muslimischen Mitbürger geht in die gleiche Richtung, in der

Verantwortung vor Gott und vor den Menschen dem Leben zu dienen. Die Geschichte der vergangenen vierzig Jahre hat Christen und Muslime in Deutschland in eine bisher nicht gekannte Nähe geführt. Für das friedvolle Zusammenleben künftiger Generationen von Christen und Muslimen in Deutschland müssen heute die entscheidenden Schritte für ein gegenseitiges Verstehen getan werden.

Anhang

Auszüge aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland:

Artikel 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 140

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Artikel 136 (Weimarer Verfassung)

Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 137 (Weimarer Verfassung)

Es besteht keine Staatskirche.

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet.

Der Zusammenschluss von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Artikel 138 (Weimarer Verfassung)

Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Glossar

Imamehe

Die sogenannte „Imamehe“ bezeichnet einen Ehe-kontrakt, der vor drei Zeugen in der Moschee oder auch zu Hause unterzeichnet wird. Mit den Reformen Atatürks wurde in der Türkei 1928 das Schweizer Zivilrecht eingeführt und das islamische Eherecht außer Kraft gesetzt.

Heute versteht man unter „Imamehe“ eine an dem Zivilrecht vorbei geschlossene Ehe, die jedoch in einem Land mit islamischem Recht Verbindlichkeit gewinnen kann. Der bisweilen geübte Brauch, eine Ehe auf Zeit zu schließen, ist weder mit dem evangelischen Eheverständnis noch mit dem staatlichen Recht vereinbar.

Moscheeverein

Moscheeverein ist ein Oberbegriff für die islamischen Kulturvereine, die das Vereinsziel haben, eine islamische Gebetsstätte zu unterhalten und die Ausübung und Weitergabe des Glaubens zu fördern. Die Vereine tragen die von den Vereinsgründern gewählten Namen, z.B. Islamischer Kulturverein. Häufig finden sich ethnische Attribute, z.B. Islamisch-Albanisches Kulturzentrum. Sind Vereine einem Dachverband angeschlossen, kann sich das in einem Namenszusatz ausdrücken, z.B. DITIB Türkisch - Islamischer Kulturverein oder Verband islamischer Kulturzentren (VIKZ). Die aktuellen Anschriften von islamischen Kulturvereinen können bei den Stadtverwaltungen erfragt werden. Ansprechpartner und Kontakte für Begegnungen vermittelt die Pfarrstelle für Islamfragen der Landeskirche.

Konversionen

Über Konversionen (Religionswechsel) vom Islam zum Christentum und vom Christentum zum Islam liegen keine exakten Zahlen vor. Die in den Medien genannten Zahlen von

Konversionen beruhen auf vagen Schätzungen und halten einer Überprüfung nicht stand.

Koordinierungsrat

Im April 2007 haben die Dachverbände DITIB (Türkisch- Islamische Union der Anstalt für Religion e.V. DITIB), der Zentralrat der Muslime (ZMD, ein Zusammenschluss herkunftsheterogener Muslimischer Vereinigungen), der Verband Islamischer Kulturzentren (VIKZ, eine Vereinigung islamischer türkischer Moscheevereine) und der Islamrat (IR, eine Vereinigung herkunftsheterogener Moscheevereine) den Koordinierungsrat der Muslime in Deutschland (KRM) gegründet. Der KRM versteht sich als Ansprechpartner des Staates und Sachwalter der Interessen der organisierten Muslime in Deutschland, zum Beispiel beim „Islamischen Wort“. Analog zum KRM auf Bundesebene sind Vertretungen der Muslime auf Landesebene in Vorbereitung. Der KRM vertritt die Mehrheit der ca. 2500 Moscheevereine in Deutschland, jedoch nicht die Mehrheit der Muslime in Deutschland. Inwieweit er für die Muslime in Deutschland sprechen kann, ist umstritten. Parallel zum Koordinierungsrat der Muslime hat sich ein Koordinierungsrat der Ex-Muslime gebildet.

Religionsunterricht

Mit dem Begriff islamischer Religionsunterricht ist ein staatlich verantworteter Religionsunterricht für Muslime gemeint. Verschiedentlich spricht man auch vom Islamunterricht. Davon zu unterscheiden sind islamische Unterweisung und Islamkunde. Letztere wurden von staatlichen Schulämtern, z.B. in Bayern und Nordrhein-Westfalen, als Schulversuche organisiert mit dem Ziel einer sachlichen Information über den Islam für muslimische Kinder heterogener Herkunft in deutscher Sprache. Der Glaube an sich gehört bei diesem Modellversuch nicht zu den zu vermittelnden Inhalten. Der Lehrplan der Islamkunde ist in den Bildungsauftrag der Schule eingeordnet.

Für einen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an staatlichen Schulen sind folgende verfassungs- und schulrecht-

liche Voraussetzungen zu beachten: Eine auf Dauer angelegte Religionsgemeinschaft, die Formulierung der religiösen Grundsätze durch die Glaubensgemeinschaft unter Beachtung des Grundgesetzes, die hierauf aufbauende Erstellung des Lehrplanes durch das Kultusministerium, die Erteilung des Unterrichts in deutscher Sprache durch fachlich qualifizierte, staatlich bezahlte Lehrkräfte, die von einer anerkannten Religionsgemeinschaft bevollmächtigt sein müssen.

Statistische Angaben

Exakte statistische Angaben über die Zahl der Muslime in Deutschland wurden bisher weder von der Forschung noch von staatlichen Stellen ermittelt. Alle genannten Zahlen beruhen auf Schätzungen. Ausländer aus überwiegend islamischen Ländern werden als nominelle Muslime gezählt, ohne dass eine erklärte Mitgliedschaft in einer islamischen Religionsgemeinschaft vorliegt. Für 2006 wird die Zahl von ca. 3,2 Millionen Muslimen in Deutschland genannt, davon 1,7 Millionen türkischer Herkunft, darunter bis 600 000 Alewiten, 167 000 aus Bosnien, 400 000 aus Asien darunter 65 000 aus Afghanistan, 35 000 aus Pakistan, 90 000 aus arabischen Staaten, 79 000 aus Marokko. Ca. 950 000 deutsche Staatsbürger sind Muslime, davon ca. 95 % Einbürgerungen. Für Hessen geht man von einer Zahl von schätzungsweise 260 000 Muslimen unterschiedlicher Herkunft aus. In islamischen Verbänden sind ca. 12 % der nominellen Muslime organisiert.

Staatskirchenrecht

Alle gesetzlichen Regelungen zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften, Kirchen wie Weltanschauungsgemeinschaften, werden als Staatskirchenrecht bezeichnet. In der Gegenwart wird parallel dazu der Begriff Religionsverfassungsrecht gebraucht, ohne damit in allen Punkten das Staatskirchenrecht abzubilden.

Literatur:

Elger, R.; Stolleis, F.: *Kleines Islam-Lexikon. Geschichte, Alltag, Kultur*, München 2001

Elsenbast, V.; Schreiner, P.; Sieg, U.: *Handbuch Interreligiöses Lernen*, Gütersloh 2005

Ende, W.; Steinbach, U.: *Der Islam in der Gegenwart*, München 2005

Evangelische Akademien in Deutschland (Hrsg.): *Christen und Muslime. Verantwortung zum Dialog*, Darmstadt 2006

Harz, F.: *Ist Allah auch der liebe Gott? Interreligiöse Erziehung in der Kindertagesstätte*, München 2001

Huber-Rudolf, B.: *Muslimische Kinder im Kindergarten. Eine Praxishilfe für alltägliche Begegnungen*, München 2002

Leimgruber, S.; Renz A.: *Christen und Muslime. Was sie verbindet - was sie unterscheidet*, München 2004

Lutherisches Kirchenamt der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands (Hrsg.), Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hrsg.): *Was jeder vom Islam wissen muss*, Gütersloh 2001

Paret, R.: *Der Koran - Übersetzung*, Stuttgart 2007

Schweitzer, F.: *Das Recht des Kindes auf Religion*, Gütersloh 2000

Spuler-Stegemann, U.: *Muslime in Deutschland. Informationen und Klärungen*, Freiburg 2002

Spuler-Stegemann, U.: *Die 101 wichtigsten Fragen zum Islam*, München 2007

Troll, C.W.: *Muslime fragen - Christen antworten*, Regensburg 2003

Kirchliche Stellungnahmen:

Theologische Fakultäten Erlangen und München, Augustana-Hochschule Neuendettelsau (Hrsg.): *Multireligiöses Beten*, München 1972

Kirchengesetz über die Trauung in: Agende für die Evangelische Kirche in Kurhessen-Waldeck. Band III: Die Amtshandlungen, Kassel 1975

Rat der EKD (Hrsg.): *Zusammenleben mit Muslimen in Deutschland. Gestaltung der christlichen Begegnung mit Muslimen*, Gütersloh 2000

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (Hrsg.): *Erste Schritte wagen*, München 2002

Rat der EKD (Hrsg.): *Wo Glaube wächst und Leben sich entfaltet*, Gütersloh 2004

Rat der EKD (Hrsg.): *Klarheit und gute Nachbarschaft. Christen und Muslime in Deutschland*, Hannover 2006

Anschriften

Beratungsangebote

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck:

Beauftragter für Islamfragen

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Pfarrer Konrad Hahn

Weiße Breite 52a

34130 Kassel

Telefon (05 61) 70 34 826

Fax (05 61) 60 29 959

E-Mail: islambeauftragter.lka@ekkw.de

Arbeitsgebiete: Beratung von Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen, Moderation der Begegnung von Christen und Muslimen, Vermittlung von Kontakten und Vorträgen, Seelsorge bei interreligiösen Fragestellungen

Landeskirchenamt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Ökumenedezernat

Wilhelmshöher Allee 330

34131 Kassel

Telefon (05 61) 93 78 - 271

Fax (05 61) 93 78 - 417

E-Mail: oekumenedezernat.lka@ekkw.de

Für Beratung in besonderen Fragestellungen der Migration steht zur Verfügung:

Arbeitsstelle Migration. Dienst in den Gemeinden an Ausländern, Aussiedlern und Asylsuchenden

Pfr. Dr. Robert Brandau

Lessingstraße 13, 34119 Kassel

Tel.: (05 61) 1 09 91 44

Fax: (05 61) 1 09 91 47

E-Mail: arbeitsstelle.migration@ekkw.de

Überregionale Kirchliche Anschriften und Beratungsstellen:

Evangelische Kirche in Deutschland

Islamreferat

Herrenhäuser Str. 12

30419 Hannover

Telefon (05 11) 27 96 - 0

Fax (05 11) 27 96 - 707

Homepage: www.kirche-islam.de

CIBEDO e.V.

Christlich-islamische Begegnungs- und Dokumentationsstelle

Balduinstraße 62

60599 Frankfurt am Main

Telefon (0 69) 72 64 91

Fax (0 69) 72 30 52

Homepage: www.cibedo.de

EZW

Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen

AugustasträÙe 80

10117 Berlin

Telefon (0 30) 28 39 52 11

Fax (0 30) 28 39 5212

Homepage: www.ezw-berlin.de

InterReligiöse Arbeitsstelle (INTR°A) e.V.

Am Hardtkopf 17

58769 Nachrodt-Wiblingwerde

Telefon (0 23 52) 30 483

Homepage: www.interrel.de

Institut für Islamfragen der Deutschen Evangelischen Allianz e.V.

Postfach 7427

53074 Bonn

Homepage: www.islaminstitut.de

Weitere Organisationen und Informationsstellen:

Ethno-Medizinisches Zentrum e.V.

Königstraße 6

30175 Hannover

Telefon (05 11) 1 68 - 41 020

Fax (05 11) 45 72 15

Homepage: www.ethno-medizinisches-zentrum.de

IAF

Verband binationaler Familien und Partnerschaften e.V.

Bundesgeschäftsstelle

Ludolfusstraße 2-4

60487 Frankfurt am Main

Telefon (0 69) 7 13 75 6 - 0

Fax (0 69) 70 75 092

Homepage: www.verband-binationaler.de

Stiftung Zentrum für Türkeistudien

Altendorfer Straße 3

45127 Essen

Telefon (02 01) 31 98 0

Fax (02 01) 31 98 333

Homepage: www.zft-online.de

Homepage der Bundeszentrale für politische Bildung, der Deutschen Welle, des Goetheinstitutes und anderer Institutionen über den Islam in einem umfassenden Sinn:

www.quantara.de

Islamische Organisationen:

Bei diesen Verbänden können die Anschriften von örtlichen Vereinen erfragt werden.

Föderation der Aleviten-Gemeinden in Deutschland e.V.

Stollberger Straße 317

50935 Köln

Telefon (02 21) 94 94 85 60

Homepage: www.alevi.com

Islamische Religionsgemeinschaft in Hessen e.V.

Grünbergerstraße 85

35394 Gießen

Telefon (06 41) 94 82 183

Fax (06 41) 94 82 340

Homepage: www.irh-info.de

Türkisch-islamische Union der Anstalt für Religion e.V., (DITIB)

Venloer Straße 160

5083 Köln

Telefon (02 21) 57 98 20

Fax (02 21) 51 58 92

Homepage: www.diyamet.org und www.ditib.de

Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD)

Steinfelder Gasse 32

50670 Köln

Telefon (02 21) 1 39 44 50

Fax (02 21) 1 39 46 81

Homepage: www.zentralrat.de